



**Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List**  
Rechtsanwalt

**Mag. Fiona List**  
Rechtsanwaltsanwarterin

**Mag. Piotr Pyka**  
Rechtsanwaltsanwarter

Weimarer Strae 55/1  
A-1180 Wien  
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0  
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18  
office@ralist.at  
www.ralist.at

Sprechstelle  
Geiergraben 202  
A-8913 Weng im Gesause

Wien, 12. Marz 2015  
4550/11 - WL/pp - 31615.doc

## Presseaussendung

**Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden;**

**Rechtssache *Gruber*,**

**Gerichtshof der Europaischen Union fallt am 16.04.2015 das Urteil;**

**Muss der Bundesminister fur „lebenswertes osterreich“ bereits um seine  
Glaubwurdigkeit zittern?**

Der Gerichtshof der Europaischen Union (EuGH) in Luxemburg hat heute bekannt gegeben, dass am **16.04.2015** das Urteil im osterreichischen Fall *Gruber* betreffend die Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden im Umweltvertraglichkeitsprufungsverfahren (UVP-Verfahren) verkundet werden wird.

Diese Entscheidung wird voraussichtlich **massive Auswirkungen auf die Rechtstellung vieler betroffenen Nachbarn** in osterreich haben und deswegen von groter praktischer Relevanz fur die breite offentlichkeit sein.

Das UVP-Verfahren dient der umfangreichen Beurteilung von Auswirkungen von groen Infrastrukturprojekten wie zB Einkaufszentren, Industrie- oder Gewerbeparks, Stadtebauvorhaben, Golf- und Parkplatze etc auf die Umwelt und sichert den betroffenen Personen zahlreiche Mitsprachenrechte. Mit UVP-Feststellungsbescheiden wird entschieden, ob fur ein bestimmtes Projekt ein UVP-Verfahren durchzufuhren ist oder nicht. Deswegen haben sie enorme Bedeutung fur die betroffene offentlichkeit. Trotzdem haben Nachbarn bis heute keine

Girokonto (IBAN):  
AT53 2011 1295 3509 9500  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):  
AT26 2011 1295 3509 9501  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479  
DVR-Nr.: 4004411  
Kanzlei-Code: P131434

Parteistellung in den UVP-Feststellungsverfahren und können die UVP-Feststellungsbescheide nicht anfechten.

Derzeit warten in Österreich dutzende Behörden und betroffene Bürgerinnen und Bürger mit Spannung auf das Machtwort des Europäischen Gerichtshof gegen Österreich.

Sollte der Gerichtshof – erwartungsgemäß – zum Schluss kommen, dass die UVP-Feststellungsbescheide keine Bindungswirkung gegenüber Nachbarn haben, so wird dies **die Rechtstellung der Nachbarn bei der Genehmigung von großen Infrastrukturprojekten erheblich verbessern**, weil sie dadurch ein **starkes Mitspracherecht** bekommen würden. Ein derartiges Urteil würde aber zugleich auch zeigen, dass die Politik – und vor allem der Bundesminister für „lebenswertes Österreich“ – ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Unionsrechts und zur Sicherung der internationalen Umweltstandards in Österreich nicht nachgekommen sind.

Es ist bedauerndwert, dass die einfachen Bürgerinnen und Bürger vor europäische Gerichte ziehen müssen, um Gehör und Rechtsschutz im eigenen Heimatland zu gewährleisten. Eigentlich wäre gerade das die Aufgabe des Bundesministers für „lebenswertes Österreich“ gewesen, **Österreich für die einfachen Menschen – und nicht nur für Großkonzerne – „lebenswert“ zu machen.**

Wir hoffen, dass diese versäumte Aufgabe nunmehr vom EuGH nachgeholt und den Politikern hierzulande dadurch ein wohlverdienter **Denkzettel** verpasst wird.

Für weitere Fragen steht Ihnen Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List unter der Telefonnummer 0664/4276465 gerne zur Verfügung.

**List Rechtsanwalts GmbH**